



SUPPLIER CODE OF CONDUCT VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER

Präambel

Der ACV Automobil-Club Verkehr e.V. nachfolgend -ACV- ist sich seiner Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit bewusst. Dieser hat daher ethische Regeln für sich aufgestellt, die ihn bei seinen Geschäften leiten. Der ACV erwartet von seinen Lieferanten, Dienstleistern, Auftragnehmern und Kooperationspartnern (im Folgenden: Geschäftspartner), die mit dem ACV in Geschäftsbeziehung stehen, dass sie ihrem Handeln dieselben ethischen Grundsätze zugrunde legen. Aus diesem Grund hat der ACV einen „Supplier Code of Conduct“ erarbeitet, der Anforderungen und Grundsätze an die Zusammenarbeit für die Geschäftsbeziehungen mit dem ACV festschreibt.

Gesetze und ethische Grundsätze

Geschäftspartner halten sämtliche für sie geltenden und relevanten Gesetze, Normen, Richtlinien und Standards ein. Sie unterstützen die Grundsätze des „Global Compact“ und der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen sowie die „Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ der International Labor Organisation –in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf:

1. Menschenrechte

Geschäftspartner respektieren die Menschenrechte.

2. Kinderarbeit

Geschäftspartner lehnen Kinderarbeit strikt ab und halten die jeweils anwendbaren Bestimmungen zum Verbot von Kinderarbeit ein.

3. Zwangsarbeit

Geschäftspartner tolerieren keine Form der Zwangsarbeit.

4. Vergütung und Arbeitszeiten

Geschäftspartner halten die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen bezüglich Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter sowie Arbeitgeberleistungen ein.

5. Diskriminierung

Geschäftspartner dulden keine Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Volkszugehörigkeit, politischer oder Gewerkschaftszugehörigkeit, Religion, Behinderungen, sexueller Orientierung, Schwangerschaft, Familienstand, Alter oder Geschlecht.

6. Arbeitsschutz

Der ACV erwartet, dass seine Geschäftspartner eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau anstreben. Sie halten die geltende Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgen für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

7. Planung der betrieblichen Kontinuität

Geschäftspartner sind auf Betriebsstörungen jeder Art vorbereitet (z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Computerviren, Erkrankungen, Pandemien, Infektionskrankheiten). Insbesondere verfügen sie über Katastrophenpläne, um sowohl ihre Mitarbeiter als auch die Umwelt vor den Auswirkungen etwaiger Katastrophen, die im Umfeld ihres Betriebes entstehen, so weit wie möglich, zu schützen.

8. Korruption/Bestechung

Geschäftspartner dulden keine Korruption und Bestechung. Sie vermeiden Interessenkonflikte, die zu Korruptionsrisiken führen können.

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den ACV nehmen die Geschäftspartner Einladungen nur an oder sprechen diese nur aus, wenn sie angemessen sind, nicht in Erwartung einer unzulässigen Gegenleistung oder sonstigen Bevorzugung erfolgen und nicht gegen anwendbares Recht (insbesondere Antikorruptionsgesetze) verstoßen. Dasselbe gilt für die Annahme oder Gewährung von Geschenken, anderen Zuwendungen oder Vorteilen jeglicher Art.

9. Geldwäsche

Geschäftspartner ergreifen erforderliche und geeignete Maßnahmen, um Geldwäsche in ihren Unternehmen zu unterbinden.

10. Datenschutz

Geschäftspartner beachten alle jeweils geltenden europäischen Verordnungen, nationalen Gesetze und sonstigen Normen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die von Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden.

11. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Geschäftspartner halten alle relevanten kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ein.

Insbesondere treffen sie keine Absprachen und Vereinbarungen bezüglich Preise, Konditionen, oder Strategien. Geschäftspartner unterlassen den Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen sowie sonstiges Verhalten, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann.

12. Umwelt

Geschäftspartner halten die für sie geltenden Umweltstandards und Gesetze ein und bekennen sich zu den Prinzipien des nachhaltigen Wirtschaftens und zum Umweltschutz.

13. Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct

Die Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct durch die Geschäftspartner ist für den ACV grundlegende und notwendige Voraussetzung für die Begründung und Erhaltung der Geschäftsbeziehung. Die Geschäftspartner verpflichten sich daher die hier aufgeführten Prinzipien einzuhalten. Sie kommunizieren die in diesem Supplier Code of Conduct beschriebenen Grundsätze auch an ihre Subunternehmer und weitere Geschäftspartner und setzen sich dafür ein, dass auch dort diese oder gleichwertige Prinzipien eingehalten werden.

Der Geschäftspartner bestätigt hiermit, dass er diesen Supplier Code of Conduct einhalten wird.

Geschäftspartner

Unterschrift für den Geschäftspartner